

ÖBFK COVID-19 Präventionskonzept

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos basiert auf der 463. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden. (Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung - Covid-19-SchuMaV).

Die Erstellung dieses Präventionskonzeptes dient zur Sicherstellung eines geordneten, sicheren und hygienischen Ablaufs von Trainingskursen und Workshops des ÖBFK. Der ÖBFK appelliert aber an die Eigenverantwortung der SportlerInnen und TrainerInnen, sich laufend über die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln zu informieren.

Das Präventionskonzept stellt ein unverbindliches Muster dar und kann von Mitgliedsvereinen des ÖBFK als inhaltliche Vorlage und Anregung verwendet werden. Der ÖBFK übernimmt aber - trotz sorgfältiger Bearbeitung - keine Verantwortung, und die Adaptierung an die jeweiligen Gegebenheiten des Vereins/Standorts, sowie die Kontrolle der Einhaltung des Präventionskonzepts obliegt dem für den jeweiligen Verein oder Standort zuständigen Arzt oder Ärztin

Aktuelle Informationen befinden sich auf der Homepage der Bundes-Sportorganisation/Sport Austria.

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Dieses Präventionskonzept beinhaltet Begriffsbestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017), welche im § 3 des BSFG 2017 und in der Covid-19-SchuMaV angeführt sind.

- Sportstätten gem. § 3 Z.11 BSFG 2017
 - Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten;
- Spitzensportler gem. § 3 Z. 6 BSFG 2017
 - Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen;
- Internationale Wettkämpfe gem. § 3 Z. 5 BSFG 2017
 - Wettkampfveranstaltung, die im Rahmen der Bestimmungen des International Olympic Committee (IOC), des International Paralympic Committee (IPC), des Europäischen Olympischen Comités (EOC), einer Organisation der International Organisations of Sports for Disabled (IOSD), der International World Games Association (IWGA), von Special Olympics oder eines internationalen Sportfachverbands stattfindet oder bei der technische Funktionärinnen/Funktionäre der Wettkampfveranstaltung von diesen benannt werden;

- Trainer gem. § 3 Z. 12
 - Trainerin/Trainer (Übungsleiterin/Übungsleiter, Instruktorin/Instruktor oder gleichartige Bezeichnungen): Fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die Einzelsportlerinnen/Einzelsportler oder Sportmannschaften/Sportgruppen technisch, strategisch oder zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Konstitution anleiten;

1. VORGABEN ZUR SCHULUNG DER TEILNEHMENDEN SPORTLERINNEN, BETREUERINNEN UND TRAINERINNEN IN HYGIENE, VERPFLICHTUNG ZUM FÜHREN VON AUFZEICHNUNGEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND

- 1.1. **Schulungsmaßnahmen:** TrainerInnen haben sich mit allen Details des vorliegenden COVID-19-Präventionskonzeptes vertraut zu machen und sicherzustellen, dass die von ihnen betreuten Sportlerinnen und Sportler in regelmäßigen Abständen im Sinne dieses Konzeptes geschult werden. Die Schulung ist zu dokumentieren.
- 1.2. **allgemeine Schutzmaßnahmen:** Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (Beherbergungsbetriebe, Sportstätten etc.) ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine dem Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die auf der Sportstätte oder im Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu untersagen.
- 1.3. **Abstandsregel:** Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien und/oder in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Bei SpitzensportlerInnen darf der Mindestabstand bei der Sportausübung unterschritten werden. Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen SpitzensportlerInnen nur im Training stattfinden soll.
- 1.4. **Handdesinfektion:** Vor dem Betreten der Sportstätte ist eine Handdesinfektion durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings bzw. dem Verlassen der Sportstätte. Unterstützend gelten die Hygienemaßnahmen des jeweiligen BSFZ (Präventivkonzept der BSFZ).
- 1.5. **Atemhygiene:** SportlerInnen und TrainerInnen haben sicherzustellen, dass sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sie dieses sofort entsorgen.

- 1.6. **Augen/Nase/Mund:** Sportlerinnen, Sportler und Trainer sollen sicherstellen, dass sie mit ihren Händen Augen, Nase und Mund nicht berühren. Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen.
- 1.7. **Händehygiene:** Sportlerinnen und Sportler haben sicherzustellen, dass sie ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel reinigen.

2. VERHALTENSREGELN VON SPORTLERINNEN, BETREUERINNEN UND TRAINERINNEN AUSSERHALB DER TRAININGS- UND WETTKAMPFZEITEN

2.1. Kontakte

Kontakte mit nicht im eigenen Haushalt wohnenden Personen ist nach Möglichkeit auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren.

- Beim Spazieren/Sport ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten.
- Unbedingt notwendige Einkäufe sind auf ein Minimum zu beschränken.

2.2. Hygienemaßnahmen

- Es wird dringend empfohlen, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen, welche im Punkt 1 angeführt sind, von den SpitzensportlerInnen und TrainerInnen auch im privaten Umfeld umgesetzt werden.

3. GESUNDHEITSCHECKS VOR JEDER TRAININGSEINHEIT UND JEDEM WETTKAMPF

3.1. **Testung:** Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kickbox/Thaibox-Trainings bei dem es zu Körperkontakt kommt, ist durch einen molekularbiologischen Test oder einen Anti-Gen-Test von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie Trainern sicherzustellen, dass der angeführte Personenkreis SARS-CoV-2 negativ ist. Der Laborbericht ist an die Geschäftsstelle des ÖBFK per E-Mail office@kickboxen.com zu übermitteln. Auf der Website www.covid19-labore.at sind österreichische ärztliche Labore gelistet, die Labortests für COVID-19 anbieten.

3.2. **Gesundheitstagebuch und Gesundheitscheck:** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie Trainer, die an einem Kickbox/Thaibox-Training, bei dem es zu Körperkontakt kommt, teilnehmen, sind verpflichtet, ein Gesundheitstagebuch zu führen. Dieses kann in analoger oder digitaler Form, auch am Smartphone, geführt werden und hat folgende, täglich am Morgen nach dem Aufstehen ermittelte Werte zu enthalten:

- Körpertemperatur
- Befindlichkeit (Schulnotensystem: 1 - sehr gut, 5 - sehr schlecht)
- Anzeichen einer Krankheit (Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Heiserkeit, Übelkeit, etc.)

Das Gesundheitstagebuch ist lückenlos zu führen und aufzubewahren. Es muss, falls die betroffene Person zu einem Verdachtsfall (siehe Punkt 7) oder einem bestätigten Fall wird (siehe Punkt 8), den zuständigen Gesundheitsbehörden auf Anforderung in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

3.3. **Anamnese:** die für die Trainingseinheit verantwortliche TrainerIn hat vor Beginn der Einheit von allen teilnehmenden Personen die Körpertemperatur mittels kontaktlosen Fiebermessers zu bestimmen und zu dokumentieren. Ferner sind die allgemeine Befindlichkeit und allenfalls vorhandene Symptome (z. B. Husten, Niesen, Unwohlsein) abzufragen. Liegt die Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius bzw. liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und das Procedere beim Auftreten eines Verdachtsfalles (siehe Punkt 7) wird eingeleitet.

4. VORGABEN FÜR TRAININGS- UND WETTKAMPFINFRASTRUKTUR

4.1. **Risikoarme Sportausübung:** Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, äußere Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden. SportlerInnen nehmen auf eigene Gefahr am Trainingsbetrieb teil und sind sich den Risiken einer überhöhten Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst. Bei Kindern und Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Teilnahme ihrer Tochter / ihres Sohnes zu entscheiden (*siehe Einverständniserklärung der Athletinnen*).

4.2. **An- und Abreise/Fahrtgemeinschaften:** Bei der gemeinsamen Benützung von PKWs oder Kleinbussen (bis 9-Sitzer) für Fahrten zu und von Trainings sind in jeder Sitzreihe nur zwei Personen zu befördern.

4.3. **Gruppengröße:** Die Trainingsgruppe darf aus max. 6 Personen bestehen, Trainer/Betreuer sind dabei nicht einzurechnen. Pro Sportstätte in geschlossenen Räumen (z.B.: Kraftraum, Cardioraum, Aerobic Halle, 1/3 Halle) dürfen aber auch zwei oder mehr Trainingsgruppen à 6 Personen gleichzeitig trainieren, wenn durch organisatorische Maßnahmen wie etwa eine klare räumliche Trennung oder zeitliche Staffelung verhindert wird, dass sich die einzelnen Gruppen durchmischen. Die Gruppentrennung soll mit der Zimmerbelegung bei Übernachtungen bzw. beim Sitzplan im Speisesaal korrespondieren.

4.4. **Gruppenabstand:** Zwischen den Gruppen ist der Mindestabstand von mindestens drei Meter einzuhalten.

4.5. **Gruppen- und Sportstätteneinteilung:** Die Einteilung erfolgt bei der BSFZ Kursleiterbesprechung bzw. bei der internen ÖBFK Kursleiterbesprechung.

4.6. **Durchlüftung:** Es ist darauf zu achten, die für das Training verwendeten Räumlichkeiten gut zu durchlüften.

4.7. **Hygienemaßnahmen:** TrainerInnen und SportlerInnen kommen geduscht und mit einem sauberen Outfit zum Training. Die persönlichen Hygienemaßnahmen nach dem Training müssen im privaten Sanitärbereich/Hotelzimmer/BSFZ Zimmer stattfinden.

5. HYGIENE- und REINIGUNGSPLAN FÜR INFRASTRUKTUR UND MATERIAL

5.1. **Desinfektionsmaßnahmen:**

5.1.1. **Sportgeräte und Schutzausrüstungen** sind zu desinfizieren, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät beendet ist bzw. bevor ein anderer Sportler bzw. eine andere Sportlerin das Gerät benützt. SportlerInnen dürfen ausschließlich nur ihre eigene Schutzausrüstungen verwenden. Persönliche Gegenstände wie Trinkflaschen, Handtuch etc. sollen, um Verwechslungen zu vermeiden, namentlich gekennzeichnet werden und dürfen nicht weitergegeben werden. Überprüfung durch den/die Kursleiter.

5.1.2. **Trainingsfläche** (die Mattenfläche, Tatami, Boxring) bzw. der Boden der Trainingsstätte ist am Ende der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

5.1.3. **Neuralgische Kontaktpunkte** wie Türklinken oder Handläufe sind ebenfalls regelmäßig mit einem Flächendesinfektionsmittel zu behandeln.

6. NACHVOLLZIEHBARKEIT VON KONTAKTEN IM RAHMEN VON TRAININGSEINHEITEN UND WETTKÄMPFEN

6.1. **Contact Tracing:** Für jede einzelne Trainingseinheit ist vom Kursleiter eine vollständige Anwesenheitsliste mit Erfassung von Vor- und Familiennamen, sowie der Telefonnummern sämtlicher Trainingsteilnehmer und Trainer zu führen, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion den Gesundheitsbehörden (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) unverzüglich zur Verfügung stellen zu können. Sämtliche Aufzeichnungen (Teilnehmerlisten, Schulungslisten, Gesundheitscheck, sportliche Testungen etc.) sind nach Kurzsende vom Bundestrainer unverzüglich an die Geschäftsstelle des ÖBFK zu übermitteln.

7. REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON COVID-19-SYMPTOMEN

Beim Auftreten entsprechender COVID-19 Krankheitssymptome eines Trainingsteilnehmers hat die für den ÖBFK Workshop verantwortliche Betreuungsperson bzw. der/die Kursleiter unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450) und die BSFZ Leitung über den Verdachtsfall zu informieren.

Sportlerinnen mit Krankheitssymptomen dürfen auf keinen Fall trainieren bzw. müssen das Training sofort abbrechen. Der/die Betroffene hat sich in sofortige Selbstisolation* zu begeben und hat unverzüglich nach Rücksprache und Bestätigung der Behörde oder der Gesundheitshotline die Heimreise anzutreten. Handelt es sich bei den Betroffenen um Kinder und/oder um Minderjährige, dann werden sofort die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung informiert und aufgefordert Ihre Kinder umgehend abzuholen.

Alle anderen ÖBFK Workshop Kursteilnehmerinnen werden aufgefordert, die Trainingsstätte so schnell wie möglich zu verlassen und sich in den Zimmern zu isolieren bis eine entsprechende Entscheidung und Anweisung der Gesundheitsbehörde über die Fortsetzung oder Beendigung des ÖBFK Workshops vorliegt.

Bei einer Beendigung des Workshops durch die Gesundheitsbehörde verbleiben die Kursteilnehmerinnen in der Selbstisolation bis eine Heimreise möglich ist. Alle anderen müssen den Trainingsort sofort verlassen. Alle Kursteilnehmer müssen danach ein **Contact Tracing** durchführen und den Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge leisten.

Die Kontaktdaten der örtlichen Gesundheitsbehörde werden allen Trainingsverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

Im Falle eines positiven Corona Tests sind sofort die ÖBFK Workshop Kursleiter bzw. die für das Training verantwortlichen Betreuungspersonen von der betroffenen Person oder von den Erziehungsberechtigten über das Ergebnis telefonisch zu informieren. Ein Contact Tracing mit der betroffenen Person ist umgehend durchzuführen. Gleichzeitig erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die für das Training verantwortliche Betreuungsperson hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere ist darzulegen, welche Personen beim Workshop bzw. im Training Kontakt zur betroffenen Person hatten.

*Selbstisolation/Quarantäne: Darunter ist eine räumliche Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu verstehen, d. h. insbesondere kein Verlassen der Wohnstätte bis zur Freigabe durch die Gesundheitsbehörde.

8. VORGEHENSWEISE BEI BESTÄTIGTEN FÄLLEN

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z. B. die Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde. Die für den Workshop bzw. das Training verantwortliche Betreuungsperson sowie der/die für den Standort zuständige Arzt/Ärztin sind telefonisch zu informieren. Das Gesundheitstagebuch ist weiter zu führen, wobei zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen ist. Innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden eines bestätigten Falles sind alle Personen (Sportler, Betreuer, Trainer), für die das vorliegende Präventionskonzept anzuwenden ist, vor jedem Training bzw. Wettkampf einer molekularbiologischen Testung oder einen Anti-Gen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen. Im Falle von Auswärtswettkämpfen hat die für den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson die dort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem SportlerIn, BetreuerIn oder TrainerIn aufgetreten ist.

Unterschrift(en)